



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

**Hans-Georg Engelke**  
Staatssekretär

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Herrn Ulrich Kelber  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11109  
FAX +49(0)30 18 681-11135

StE@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Berlin,  August 2019

Sehr geehrter Herr Bundesbeauftragter,

mit Schreiben vom 30.07.2019 wenden Sie sich per E-Mail an alle Obersten Bundesbehörden und weisen darauf hin, dass nach dem IFG grundsätzlich keine Verpflichtung zur Offenlegung der Identität des Antragstellers bestehe und daher alle Anträge, die positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden seien, ohne Identitätsnachweis zu bearbeiten seien. Die Anforderung einer Postadresse oder ähnlicher personenbezogener Daten stelle einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dar. Weiterhin teilen Sie mit, dass Sie - sollten Ihnen zukünftig Fälle bekannt werden, in denen dennoch unrechtmäßig personenbezogene Daten erhoben oder angefordert werden - von Ihren Befugnissen nach Art 58 Abs. 2 DSGVO Gebrauch machen werden.

Ihre Auffassung wird hier nicht geteilt. Ein IFG-Bescheid ist ein Verwaltungsakt, der nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) demjenigen Beteiligten bekannt zu geben ist, für den er bestimmt ist. Daher wird auch bei Anträgen, die positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden sind, eine konkrete Person als Empfänger benötigt. Dies ist auch im weiteren Verlauf nur konsequent. Denn es ist nicht auszuschließen, dass IFG-Bescheide – wie andere Verwaltungsakte auch - korri-

giert oder zurückgenommen werden müssen. Für diese Fälle ist es erforderlich, eine postalische oder zumindest elektronische Adresse des Antragstellers zu haben.

Bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf des IFG aus dem Jahre 2004 (BT-Drs. 15/4493) zu § 7, Absatz 1 (S.14) wurde dementsprechend klargestellt: „Obwohl Schriftform nicht allgemein nötig ist, muss die Behörde die Identität des Antragstellers feststellen können.“

Die Regelungen des VwVfG stellen demnach eine Rechtsgrundlage gemäß der DSGVO für die Anforderung personenbezogener Daten dar.

Ich bitte daher um Verständnis, dass das BMI sich weiterhin vorbehält, bei jedem Antragsteller nach dem IFG, soweit geboten, eine Anschrift oder persönliche E-Mail-Adresse zu verlangen. Die bisherige Praxis, im Ermessen des Einzelfalles auch ohne die Anforderung der Adresdaten einen Bescheid zu erteilen, führen wir selbstverständlich fort.

Für eine weiterführende - auch persönliche - Erörterung der Bearbeitung anonymer / pseudonymer Anträge nach dem IFG stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Georg Engelke